

## Tarifabschluss wird auf die Landes- und Kommunalbeamten übertragen

*Rede der Finanzministerin Heike Polzin  
zum Entwurf des Bezügeanpassungsgesetzes 2011/12  
am 16. November 2011 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns*

Frau Präsidentin,  
meine Damen und Herren Abgeordnete,

möglicherweise wundern Sie sich, dass wir erst heute – rund ein halbes Jahr nach der letzten Tarifeinigung – über die notwendigen Bezügeanpassungen der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter diskutieren. Hintergrund ist das viel zitierte Diskontinuitätsprinzip. Es besagt, dass Gesetzesvorhaben, die innerhalb einer Legislaturperiode nicht verabschiedet worden sind, nach Ablauf dieser Periode automatisch verfallen. Aufgrund der Landtagswahlen im September war es daher nötig, erst die Konstituierung des neuen Landtages abzuwarten.

Dass wir uns im Landtag überhaupt mit einer gesetzlichen Regelung zur Bezügeanpassung beschäftigen müssen, resultiert aus der Föderalismusreform I des Jahres 2006. Dort wurde u.a. geregelt, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamten vom Bund auf die Länder übergeht.

Seitdem halten wir in unseren Gesetzentwürfen daran fest, dass sich die Bezügeanpassungen an den Tarifergebnissen für die Angestellten orientieren. So auch diesmal: Im Frühjahr dieses Jahres – genauer am 10. März 2011 – sind für die Angestellten der Länder tarifvertraglich zwei lineare Entgelterhöhungen vereinbart worden: Die erste zum 1. April 2011 in Höhe von 1,5 % sowie eine weitere zum 1. Januar 2012 um 1,9 %.

Die zweite lineare Entgeltsteigerung wird ergänzt durch eine darauf aufsetzende Sockelbetragserhöhung: Die sich ergebenden Grundgehaltbeträge werden zusätzlich um jeweils 17 Euro und im Bereich der Auszubildenden um 6 Euro erhöht. Im Tarifbereich ist darüber hinaus eine Einmalzahlung von 360 Euro an die Beschäftigten bzw. 120 Euro an Auszubildende vorgesehen.

Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung soll dieses nun zeit- und wirkungsgleich auf die aktiven Beamtinnen und Beamten beim Land und bei den Kommunen sowie auf Richterinnen und Richter übertragen werden.

Darüber hinaus sollen diese Regelungen aber auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten. Zeit- und wirkungsgleich bedeutet allerdings für diesen Personenkreis, dass zwar die linearen Anpassungen und die Sockelbetragserhöhung in gleicher Weise vorgesehen werden sollen. „Wirkungsgleich“ heißt aber auch, dass eine Einmalzahlung an Versorgungsempfänger als ehemalige Beschäftigte nicht vorgesehen wird, da auch im Tarifbereich eine Einmalzahlung an Rentenempfänger nicht Gegenstand einer Vereinbarung sein konnte.

Drei weitere Artikel des Gesetzentwurfes enthalten zudem redaktionelle Korrekturen, die sich nach dem letzten Gesetzgebungsverfahren im Besoldungs- und Versorgungsbereich ergeben haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die notwendig gewordene, relativ späte Befassung soll sich nach Auffassung der Landesregierung nicht zum Nachteil der Bezügeempfänger auswirken. Der Entwurf sieht daher ein rückwirkendes Inkrafttreten der ersten linearen Anpassung zum 1. April 2011 vor – wie im Übrigen in den meisten anderen Bundesländern auch. Mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden hatte sich die Landesregierung bereits im Vorfeld darauf verständigt, die Anhörungen und Beteiligungen frühzeitig vorzunehmen, um den Gesetzentwurf nach der Landtagswahl so schnell wie möglich – wie nun geschehen – dem neuen Landtag zuleiten zu können.

In dieser Hinsicht wäre es ein gutes Signal, wenn der Gesetzentwurf von Ihnen und Ihren Fraktionen positiv aufgenommen würde. Denn dies wäre die Voraussetzung dafür, einen ersten Abschlag auf die sich seit April ergebende, rückwirkende Bezügeanpassung noch im Dezember dieses Jahres zahlen zu können. Selbstverständlich stünde diese Abschlagszahlung unter einem formalen Rückzahlungs- oder Verrechnungsvorbehalt, so dass der Gesetzgebungskompetenz des Landtages Rechnung getragen wird.

Ich möchte daher um Ihre Unterstützung für den vorliegenden Gesetzentwurf werben und Sie bitten, den Entwurf in die Ausschüsse zu überweisen und zu beraten.

Es gilt das gesprochene Wort.